

Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V., de[ss]en Vorstandsmitglied der Kl. ist – kommen mehrfach verwendbare Polypektomieschlingen bei der Leistungserbringung nach Nr. 13423 EBM-Ä zulässiger Weise zum Einsatz. Ob dies medizinisch und/oder in Anbetracht des Aufwands für die erforderliche Resterilisierung wirtschaftlich sinnvoll ist, mag umstritten sein. Der Einsatz mehrfach verwendbarer Instrumente ist aber jedenfalls erlaubt und entspricht nach wie vor medizinischem Standard. Zu einer anderen Beurteilung führen einzelne Beanstandungen des Verfahrens der Wiederaufbereitung nicht. Da der Bewertungsausschuss in Kenntnis der medizinischen Möglichkeiten keine gesonderte Regelung getroffen hat, kann davon ausgegangen werden, dass er die Leistungserbringung mittels mehrfach verwendbarer Schlingen als hygienisch unbedenklich und wirtschaftlich vertretbar vorausgesetzt hat. Diese Wertung würde ausgehebelt, wenn bei der Leistungserbringung verwendete Einmal-Instrumente gesondert berechnungsfähig wären. Das Ergebnis, dass jedenfalls dann, wenn Kosten für mehrfach verwendbare ärztliche Instrumente als Kostenanteil in den Honoraren für die jeweils berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind, eine gesonderte Kostenerstattung für anstelle der mehrfach verwendbaren Instrumente eingesetzte Einmal-Artikel

ausscheidet, entspricht auch den Vorgaben des § 72 Abs. 2 SGB V einer wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standards der medizinischen Erkenntnisse bei Gewährleistung einer angemessenen Vergütung der ärztlichen Leistung, die auch bei der Auslegung der Abrechnungsbestimmungen des EBM-Ä zu berücksichtigen sind (vgl. BSG, SozR 4-2500 § 106a Nr. 5, Rdnr. 19).

[22] Es kann offenbleiben, ob daneben – i. S. der Auffassung des LSG – auch der seit dem 1. 7. 2001 geltende § 44 Abs. 5 BMV-Ä das Ergebnis stützt. Nach § 44 Abs. 5 S. 2 BMV-Ä wählt der Vertragsarzt die gesondert berechnungsfähigen Materialien unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und der medizinischen Notwendigkeit aus. Es ist aber nicht ersichtlich, dass damit unter Rückgriff auf das Wirtschaftlichkeitsgebot eine weitere Abgrenzung von gesondert berechenbaren und nicht berechenbaren Einmal-Instrumenten eingeführt wird. Diese Abgrenzung obliegt vielmehr allein dem Bewertungsausschuss. Nach dem Gesamtzusammenhang der Regelungen des § 44 Abs. 5 BMV-Ä, die sich insbesondere zur Preisgestaltung verhalten, bezieht sich das hierin nochmals erwähnte Wirtschaftlichkeitsgebot nur auf die Auswahl unter den gesondert berechnungsfähigen Materialien.

REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-013-3446-9

Verträge für angestellte Ärzte, Zahnärzte und Vertreter. Musterverträge und Erläuterungen für angestellte Ärzte und Zahnärzte, Entlastungsassistenten, Weiterbildungsassistenten und Vertreter.

Von Rolf Schallen, Jan Kleinheidt und Anne Schäfer. Verlag C. F. Müller, 2. Aufl. Heidelberg 2013, XII u. 163 S., kart., € 42,99

In 2. Auflage liegt für die Praxis nunmehr mit doppeltem Umfang ein Werk zur Beschäftigung von angestellten Ärzten/Zahnärzten, Vertretern und Assistenten vor. Der Leser findet insgesamt 12 Musterverträge (meist mit Alternativklauseln) zur Anstellung, für Assistenten und Vertreter, und zwar jeweils in einer Einzelpraxis oder in einer Gesellschaft. Optisch getrennt davon finden sich auf mehr als 50 Seiten ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Begriffen, Formulierungsvorschlägen oder Alternativen (meist unter Hinweis auf die jeweils aktuelle Rechtsprechung). Der zusammenhängende Text der Musterverträge wird nicht – wie bei Kommentaren sonst üblich – durch Erläuterungen unterbrochen. Auf die Kommentierungen und ergänzenden Hinweise greift als Leser nur zurück, wer dazu Bedarf hat. – Änderungen durch das GKV-VStG sind berücksichtigt.

Neu in der 2. Auflage ist eine Einführung in die Thematik (20 Seiten). Es werden die vertragsarzt- und berufsrechtlichen Grundlagen für die Anstellung von Ärzten/Zahnärzten, Assistenten und Vertretern dargestellt. Darüber hinaus werden das jeweilige Rechtsverhältnis auch arbeitsrechtlich beleuchtet und das Genehmigungsverfahren erläutert. Diese Einführung ist äußerst hilfreich, zumal sie in einigen Fußnoten weiterführende Rechtsprechung und Literatur aufführt.

Insgesamt: Ein wichtiger Praxisratgeber für Ärzte/Zahnärzte und Rechtsanwälte sowie Juristen in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Der Praxiskaufvertrag für die Arzt- und Zahnarztpraxis.

Von Udo Schmitz, Ronald Oerter, Hans-Bert Binz und Frank Hagedorn. Verlag C. F. Müller, 2. Aufl. Heidelberg 2013, VII u. 88 S., kart., € 39,95

Seit der Erstauflage des Mustervertrages für Praxisverkäufe im Jahr 2007 hat der Gesetzgeber durch mehrere Gesundheitsreformen die rechtlichen Gegebenheiten geändert. Auch die Rechtsprechung ist seitdem nicht untätig geblieben. Es war deshalb an der Zeit, den Vertrag sowie die Erläuterungen an den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Die Neuauflage berücksichtigt neben allen Gesundheitsreformen der letzten Jahre insbesondere auch das zum 1. 1. 2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz.

In einer Zeit, in der das Durchschnittsalter niedergelassener Ärzte bei über 50 Jahren liegt, kommt dem Thema Praxisübergabe bzw. -übernahme eine erhebliche Bedeutung zu. Die Übertragung einer Arztpraxis stellt sowohl Käufer als auch Verkäufer vor eine Fülle von Herausforderungen; die vielfältigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eines Praxiskaufs müssen berücksichtigt und sicher beherrscht werden. In Planungsbereichen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, muss außerdem das öffentlich-rechtliche Nachbesetzungsverfahren mit dem privatrechtlichen Praxiskauf koordiniert werden. Dies bedarf besonderer Berücksichtigung bei der Vertragsgestaltung.

Das Autorenteam besteht aus zwei Rechtsanwälten und Fachanwälten für Medizinrecht sowie zwei Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Die Autoren haben ihre langjährigen Erfahrungen im Hinblick auf die rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen im Einklang mit dem Vertragsarztrecht einfließen lassen. Im Rahmen eines Mustervertrages geben die Autoren zunächst eine Orientie-